

Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Irsch - Unterst Bruch" in den Gemarkungen Irsch und Saarburg zugunsten der Verbandsgemeinde Saarburg, Landkreis Trier-Saarburg

§ 1

Rechtsgrundlagen

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlage setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Beschreibung und Lage

Das Wasserschutzgebiet liegt nordwestlich der Ortslage Irsch im Einzugsgebiet des Kaselbaches. Es umfasst Flurstücke der Gemarkungen Irsch und Saarburg.

Es ist eingeteilt in

- 2 Zonen I - Fassungsbereiche - (in den Plänen blau umrandet)
- 1 Zone II - Engere Schutzzone - (in den Plänen grün umrandet)
- 1 Zone III - Weitere Schutzzone - (in den Plänen rot umrandet)

Betroffen sind von

- der Zone I/1 für den Brunnen "Unterst Bruch" das Flurstück Nr. 91 der Flur 43 der Gemarkung Irsch
- der Zone I/2 für den Brunnen "Unterst Bruch" das Flurstück Nr. 93 der Flur 43 der Gemarkung Irsch
- der Zone II die Fluren 3, 42 und 43 der Gemarkung Irsch
- der Zone III die Fluren 2, 3, 42, 43 und 44 der Gemarkung Irsch und die Flur 18 der Gemarkung Saarburg.

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) Zonen I (Fassungsbereiche)

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
- d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschicht;
- e) Anwendung von Dünge und Pflanzenschutzmitteln.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen einschl. deren Nutzungsänderung;
- c) Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege);
Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes),
Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
- e) Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen, Badebetrieb;
- f) Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen) (ATV-A 138);
- g) Wagenwaschen, Ölwechsel;
- h) Friedhofserweiterung;
- i) Sprengungen;
- j) Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkstellen (ausgenommen Viehweidetränkanlagen) und Melkstände;
- k) Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
- l) Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
- m) Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe;
- n) Lagerung von Heiz- und Dieselöl;
- o) Aufbringen von Klärschlamm;
- p) oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind;
- q) Herstellen oder Erweitern von Dränen;
- r) Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146);

- s) Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Verboten sind jede weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere:

- a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen;
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Chemikalienlager;
- c) Massentierhaltung - Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;
- d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, zugelassenen Stoffe;
- e) Abwassereinleitung in den Untergrund einschl. Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone;
Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
- f) Neuausweisung von Baugebieten;
Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
- g) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe), wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, den Antransport, die Füllung, die Lagerung und den Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- h) Tankstellen;
- i) Güterumschlagsplätze (z. B. Autohöfe);
- j) Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht entsprechend dem DVGW-Merkblatt W 106, April 1991, durchgeführt werden;
- k) Abfallbehandlungsanlagen und -deponien;
Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager;
Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling);

- l) Kanalisation einschl. Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion und Schäden überprüft werden (ATV-A 142, ATV-H 146);
 - m) Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Müllkompost;
 - n) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf;
 - o) Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 - p) Neuanlage von Friedhöfen;
 - q) Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen;
Gärfuttermieten (Feldsilage) ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter;
 - r) Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser- und von Lärmschutzdämmen;
 - s) Bohrungen;
Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen);
 - t) Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen, Motorsportveranstaltungen;
 - u) Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen;
jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
auch erlaubte oder planfestgestellte (plangenehmigte) Abbaumaßnahmen sind nicht mehr zulässig;
 - v) organische Düngung, soweit sie nicht nach der "Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996" erfolgt;
 - w) Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146);
 - x) Gewässerherstellung und -ausbau, z. B. Fischteiche.
- (4) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigung

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Saarburg.

§ 7

Aufbewahrung der Pläne

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird bei der

- a) Bezirksregierung Trier - Obere Wasserbehörde - in
54290 Trier
und

- b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schloßberg 6,
in 54439 Saarburg

zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung oder einen Ausgleichstatbestand darstellen, ist dafür Entschädigung oder Ausgleich zu leisten (§ 19 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. §§ 15 und 121 LWG). Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem Begünstigten und den Betroffenen nicht zu erreichen ist, entscheidet die obere Wasserbehörde (Bezirksregierung), nach § 121 Abs. 5 LWG über den Ausgleich oder die Entschädigung.

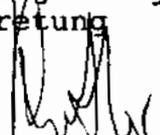
§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung vom 22.01.1979 - veröffentlicht im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 4, S. 79, vom 05.02.1979 - außer Kraft.

Trier, den 19. APR. 99
Az.: 560 - 90 111/461

Bezirksregierung Trier
In Vertretung


(Dr. Ing. Karl-Heinz Rother)